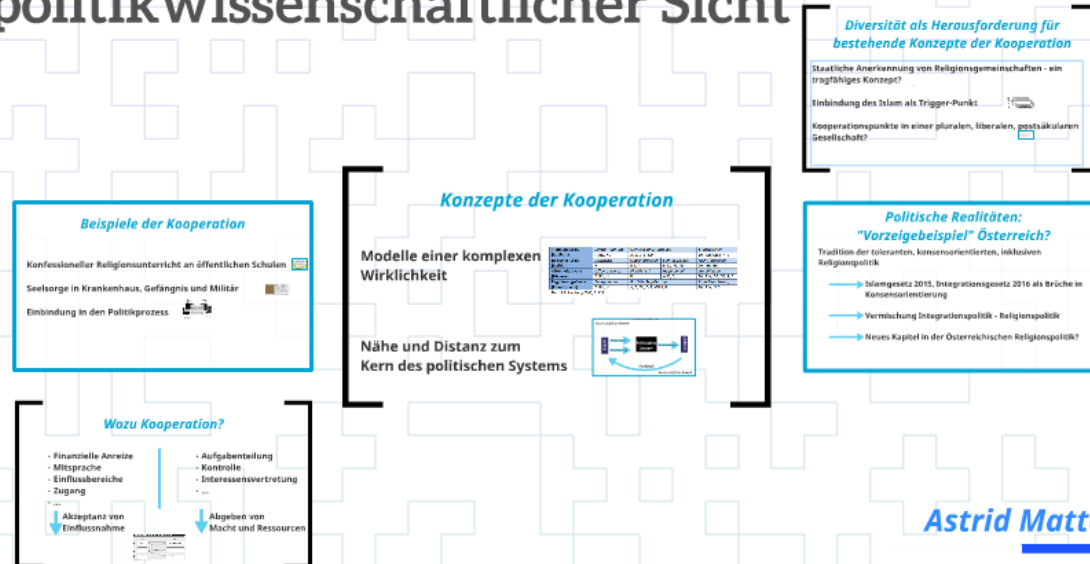


Beispiele der Kooperation von Religion und Staat aus politikwissenschaftlicher Sicht



Astrid Mattes



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

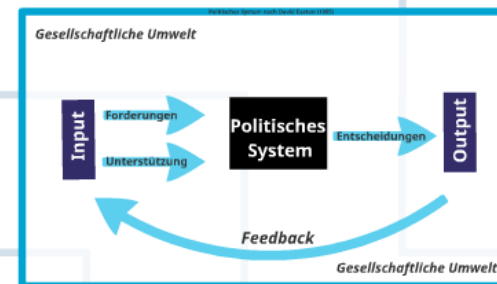
Konzepte der Kooperation

Modelle einer komplexen
Wirklichkeit

Trennungsskala (Robbers)	Strikte Trennung	Gemeinsame Aufgaben		Staatskirchen
	F, IRL, NL	A, B, D, E, I, P		DK, GB, GR, FIN, S
Laizismus-Skala (Barbier)	Laizistisch	Quasi-laizistisch	Semi-laizistisch	Nicht-laizistisch
	F	E, I, P	B, D, IRL, NL	DK, GB, GR
Offenheits-Skala (Messner)	Offen-universal	Pluralistisch	Hegemonial	Geschlossen
	F, IRL, NL,	B, L	A, D, E, I	DK, FIN, GB, GR, P, S
Regulierungs-Skala (Chaves/Cann)	Deregulierung	Partielle Regulierung		Volle Regulierung
	F, IRL, NL	A, B, CH, D, E, GB, I, P		DK, FIN, N, S

Nach Minkenberg 2003, S. 122

Nähe und Distanz zum
Kern des politischen Systems



er Kooperation

Trennungsskala (Robbers)	<i>Strikte Trennung</i>	<i>Gemeinsame Aufgaben</i>		<i>Staatskirchen</i>
	F, IRL, NL	A, B, D, E, I, P		DK, GB, GR, FIN, S
Laizismus-Skala (Barbier)	<i>Laizistisch</i>	<i>Quasi-laizistisch</i>	<i>Semi-laizistisch</i>	<i>Nicht-laizistisch</i>
	F	E, I, P	B, D, IRL, NL	DK, GB, GR
Offenheits-Skala (Messner)	<i>Offen-universal</i>	<i>Pluralistisch</i>	<i>Hegemonial</i>	<i>Geschlossen</i>
	F, IRL, NL,	B, L	A, D, E, I	DK, FIN, GB, GR, P, S
Regulierungs-Skala (Chaves/Cann)	<i>Deregulierung</i>	<i>Partielle Regulierung</i>		<i>Volle Regulierung</i>
	F, IRL, NL	A, B, CH, D, E, GB, I, P		DK, FIN, N, S

Nach Minkenberg 2003, S. 122

Gesellschaftliche Umwelt

ut

Forderungen

Politisches

put

Politisches System nach David Easton (1995)

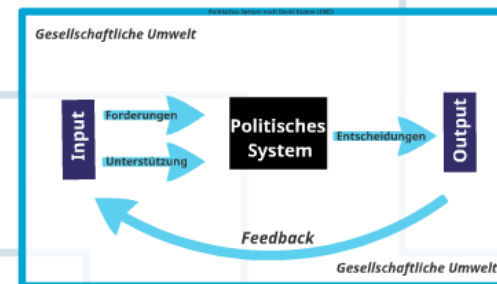
Konzepte der Kooperation

Modelle einer komplexen
Wirklichkeit

Trennungsskala (Robbers)	Strikte Trennung	Gemeinsame Aufgaben		Staatskirchen
	F, IRL, NL	A, B, D, E, I, P		DK, GB, GR, FIN, S
Laizismus-Skala (Barbier)	Laizistisch	Quasi-laizistisch	Semi-laizistisch	Nicht-laizistisch
	F	E, I, P	B, D, IRL, NL	DK, GB, GR
Offenheits-Skala (Messner)	Offen-universal	Pluralistisch	Hegemonial	Geschlossen
	F, IRL, NL,	B, L	A, D, E, I	DK, FIN, GB, GR, P, S
Regulierungs-Skala (Chaves/Cann)	Deregulierung	Partielle Regulierung		Volle Regulierung
	F, IRL, NL	A, B, CH, D, E, GB, I, P		DK, FIN, N, S

Nach Minkenberg 2003, S. 122

Nähe und Distanz zum
Kern des politischen Systems



Gesellschaftliche Umwelt

Input

Forderungen

Unterstützung

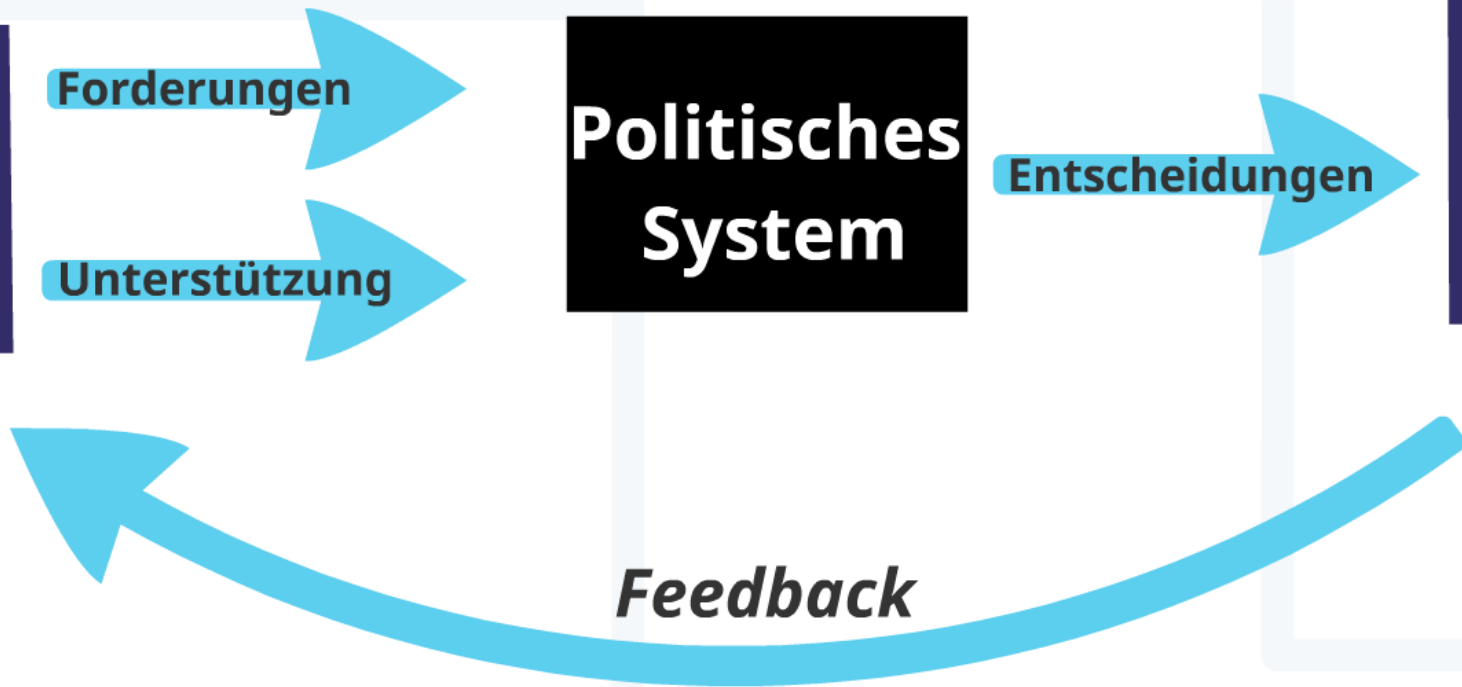
Politisches System

Entscheidungen

Output

Feedback

Gesellschaftliche Umwelt



Wozu Kooperation?

- Finanzielle Anreize
- Mitsprache
- Einflussbereiche
- Zugang

• ...

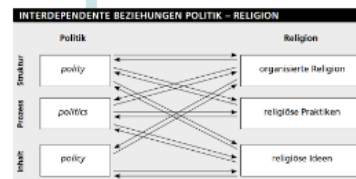


**Akzeptanz von
Einflussnahme**

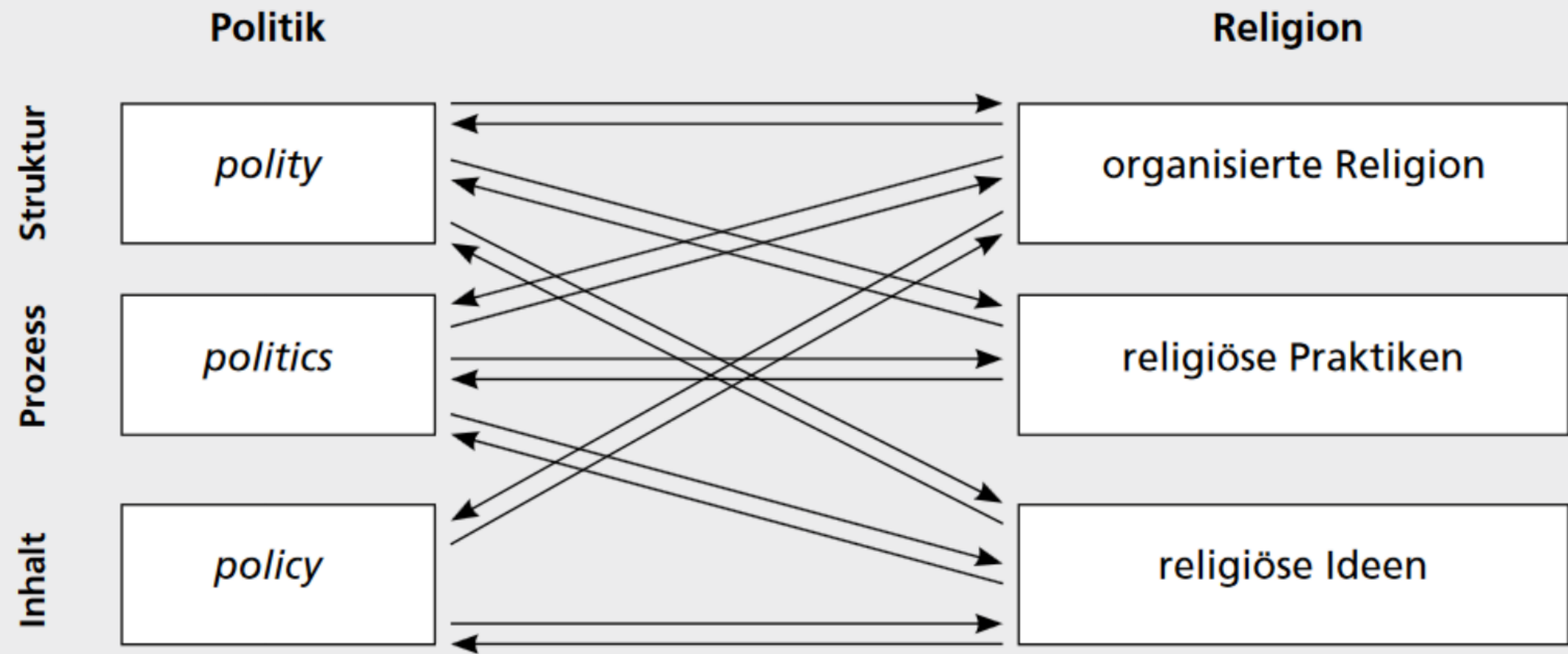
- Aufgabenteilung
- Kontrolle
- Interessensvertretung
- ...



**Abgeben von
Macht und Ressourcen**



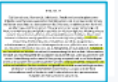
INTERDEPENDENTE BEZIEHUNGEN POLITIK – RELIGION



Quelle: Dorothee de Neve, AgentInnen in fremden Sphären, 2013

Beispiele der Kooperation

Konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen



Seelsorge in Krankenhaus, Gefängnis und Militär



Einbindung in den Politikprozess

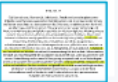


B-VG, Art. 14

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, **seelische** und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, **religiösen und moralischen Werten** orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, **dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein** sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Beispiele der Kooperation

Konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen



Seelsorge in Krankenhaus, Gefängnis und Militär



Einbindung in den Politikprozess





Foto: Mélanie Rouiller, 2010, NFP 58

Aufgaben

- Seelsorgliche Begleitung von Menschen (PatientInnen, Angehörige, Begleitende, Personal) im Gespräch und anderen Formen der Kommunikation
- Situationsgemäße Gestaltung von Riten und religiösen Feiern
- Aktive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufsgruppen im Krankenhaus und mit externen Kooperationspartner/innen, Mitarbeit in diversen Gremien sowie Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden

(AEKÖ, "Berufsbild Krankenhauseelsorger/in", 2014)

Beispiele der Kooperation

Konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen



Seelsorge in Krankenhaus, Gefängnis und Militär



Einbindung in den Politikprozess



Wien, 05.03.2012

Zahl: **STG 01; 587/2012**

GZ: BMUKK-14.170/0001-III/2/2011

Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen

Die Evangelische Kirche in Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

Die Evangelische Kirche begrüßt grundsätzlich die sorgfältig ausgearbeiteten Neuerungen zu einer Objektivierung der Reifeprüfung führen sollen und führen werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird auf einzelne Punkte des Verordnungsentwurfes eingegangen. Im Einzelnen wird ausgeführt:

(a)
Eine Prüfungskommission wird (leider) nicht dezidiert oder der Schulleiter ganz allgemein die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung „notwendigen“ Vorkehrungen zu treffen. Nicht ist in diesem Zusammenhang die/der „fachkundige Beisitzer/in“. Was die Reifeprüfung betrifft, können – falls keine andere Bestimmung Religionsunterrichtsgesetz (und Protestantengesetz) gemeint sein, die auch die Ermächtigung zur Erteilung erlangt haben. Eine Klarstellung erscheint notwendig.

(b)
Unschärf, unklar und noch zu hinterfragen erscheint Begriff „vorwissenschaftlich“. Was also bedeutet (insbesondere in 8 des Entwurfes) etwa „vorwissenschaftliches Niveau“ oder „vorwissenschaftliche Arbeit“? „vor-universitär“?

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3
Tel: +43 1 479 16 23 - 400; Fax: +43 1 479 15 23 - 550
E-mail: s.gajda@evang.at
www.evangel.at/zentrum

(zumindest, zumal Minderheitssprache schützenswert und (zumindest) ein exakt gleicher Umfang gewährleistet werden sollte.

Qualitätssteigerung und –sicherung der neuen Reifeprüfung zum Gelingen der Reformen beitragen (kleinere Klassen, Lehrerinnenfortbildung). Diese können nur durch massive System bewerkstelligt werden.

den Oberkirchenrat A. und H.B.



RGBl. Nr. 57/1890: Begutachtungsrecht

§ 7. (1) Die Religionsgesellschaft ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung auf allen Ebenen Gutachten, Stellungnahmen, Berichte und Vorschläge über Angelegenheiten, die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen und die Israelitische Religionsgesellschaft im Besonderen betreffen, zu übermitteln.

(2) Rechtsetzende Maßnahmen, die die äußeren Rechtsverhältnisse der Israelitischen Religionsgesellschaft betreffen, sind vor ihrer Vorlage, Verordnungen vor ihrer Erlassung, der Israelitischen Religionsgesellschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz und das Generalsekretariat der Israelitischen Religionsgemeinschaft/ Bundesverband der Isr. Kulturgemeinden Österreichs erlauben sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ: BKA-180.310/0202-1/8/2015, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit 23. Dezember 2015 wurde der gegenständliche Gesetzesentwurf, mit dem das „Haus der Geschichte Österreich“ eingerichtet werden soll, in Begutachtung geschickt. Obwohl die israelitische Religionsgemeinschaft sowohl im Entwurf selbst, der Vertreter aus dem Bereich der Religion im Publikumsforum vorsicht, wie auch von den Museumsinhalten maßgeblich berührt sind, wurden die Österreichische Bischofskonferenz und die Israelitische Religionsgemeinschaft entgegen der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung von der Begutachtung nicht in Kenntnis der Begutachtung nicht in Kenntnis Stellungnahme ersucht. Dies ist auch eine Gemeinschaft, die Katholische Kirche und andere christliche Konfessionen und Religionsgemeinschaften den Lauf der Republik, maßgeblich geprägt haben. Aus der Geschichte Österreich und nicht verzichtet werden.

In inhaltlicher Hinsicht wird begrüßt, dass dem Publikumsforum auch Vertreter des Bereiches der Religion zugelassen ist, ohne dass eine Rücksprache mit Vertretern der geschichtlich bedeutsamen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu Bedeutung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich der Religion schon aufgrund der Wichtigkeit dieser zu berücksichtigen Gesetzentwürfe vorzuziehen. In inhaltlicher Hinsicht wird begrüßt, dass dem Publikumsforum auch Vertreter des Bereiches der Religion zugelassen ist, ohne dass eine Rücksprache mit Vertretern der geschichtlich bedeutsamen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu Bedeutung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich der Religion schon aufgrund der Wichtigkeit dieser zu berücksichtigen Gesetzentwürfe vorzuziehen. In inhaltlicher Hinsicht wird begrüßt, dass dem Publikumsforum auch Vertreter des Bereiches der Religion zugelassen ist, ohne dass eine Rücksprache mit Vertretern der geschichtlich bedeutsamen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu Bedeutung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich der Religion schon aufgrund der Wichtigkeit dieser zu berücksichtigen Gesetzentwürfe vorzuziehen.

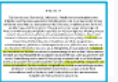
Die Österreichische Bischofskonferenz ersuchen dringend um Berücksichtigung der Anliegen der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates.

Mit freundlichen Grüßen,

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Beispiele der Kooperation

Konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen



Seelsorge in Krankenhaus, Gefängnis und Militär



Einbindung in den Politikprozess

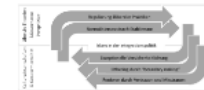


Diversität als Herausforderung für bestehende Konzepte der Kooperation

Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften - ein tragfähiges Konzept?



Einbindung des Islam als Trigger-Punkt



Kooperationspunkte in einer pluralen, liberalen, postsäkularen Gesellschaft?

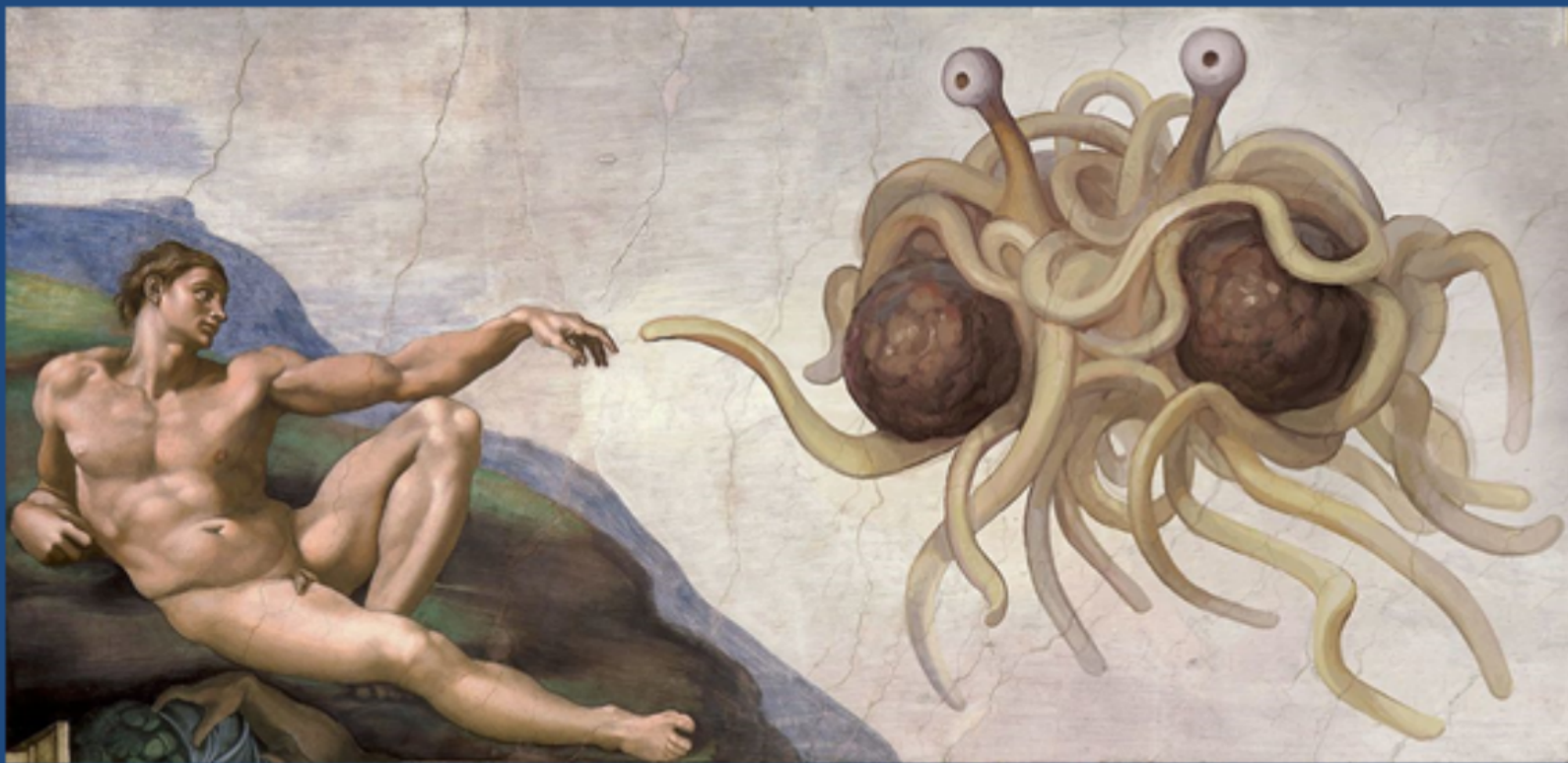




GOD
is the
TRUTH

Romans 1:20 - 1:25

evolution is a Lie.

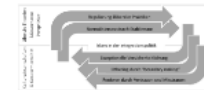


Diversität als Herausforderung für bestehende Konzepte der Kooperation

Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften - ein tragfähiges Konzept?

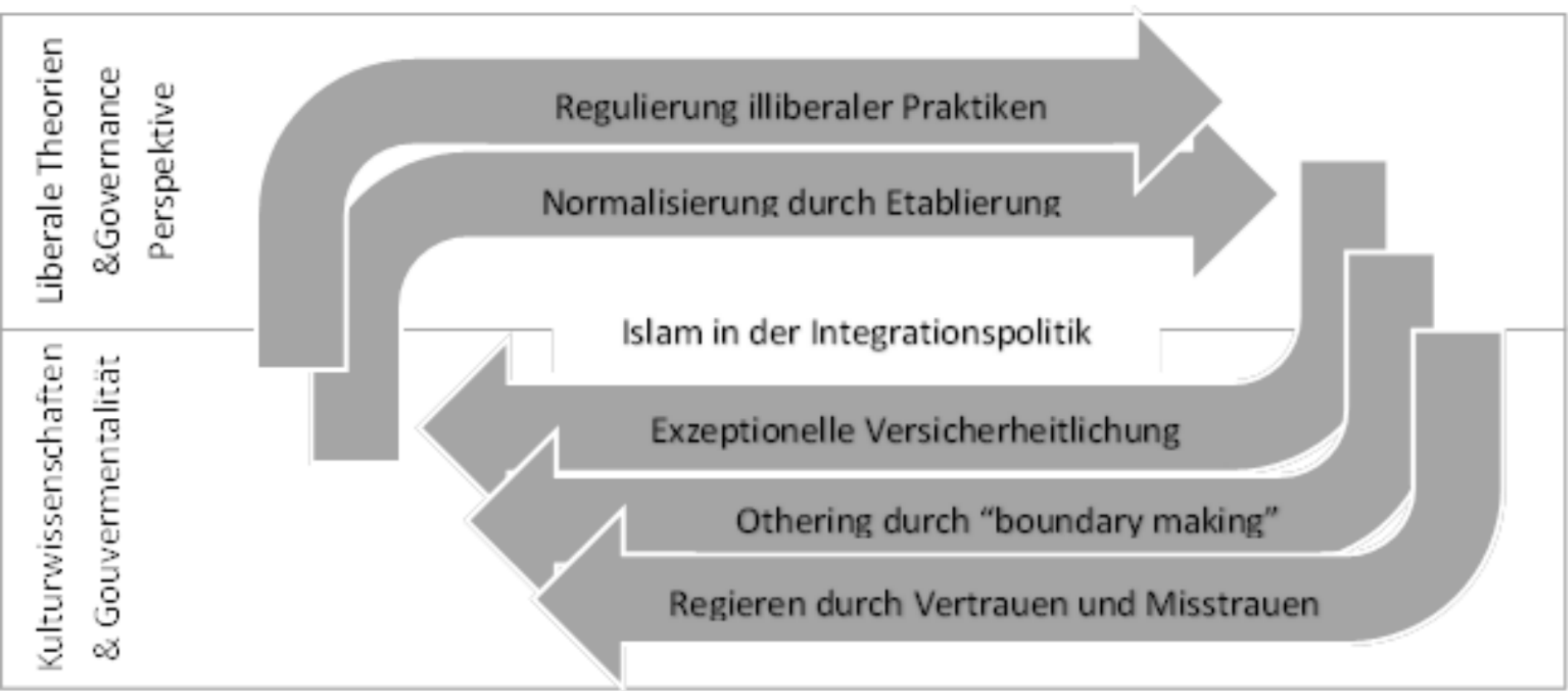


Einbindung des Islam als Trigger-Punkt



Kooperationspunkte in einer pluralen, liberalen, postsäkularen Gesellschaft?



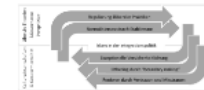


Diversität als Herausforderung für bestehende Konzepte der Kooperation

Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften - ein tragfähiges Konzept?



Einbindung des Islam als Trigger-Punkt



Kooperationspunkte in einer pluralen, liberalen, postsäkularen Gesellschaft?



Beispiele der Kooperation

Konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Seelsorge in Krankenhaus, Gefängnis und Militär

Einbindung in den Politikprozess

Politische Realitäten: "Vorzeigebispiel" Österreich?

**Tradition der toleranten, konsensorientierten, inklusiven
Religionspolitik**

- Islamgesetz 2015, Integrationsgesetz 2016 als Brüche in
Konsensorientierung**
- Vermischung Integrationspolitik - Religionspolitik**
- Neues Kapitel in der Österreichischen Religionspolitik?**

Beispiele der Kooperation von Religion und Staat aus politikwissenschaftlicher Sicht



Astrid Mattes

ÖAW
ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!